

XKS.2012.2

Inkrafttreten: 1. Januar 2013
Letzte Änderung: 1. August 2022

Eröffnung von Entscheiden im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Dispositiv ohne schriftliche Begründung

Wird ein Entscheid des Familiengerichts als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 238 lit. g ZPO mit schriftlicher Begründung eröffnet, ergeben sich aus diesem Vorgehen keine weiteren Schwierigkeiten.

Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts geht allerdings davon aus, dass das Familiengericht als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Entscheid gemäss Art. 450f ZGB i.V.m. § 25 Abs. 1 EG ZGB und Art. 239 Abs. 1 ZPO auch nur im Dispositiv eröffnen kann. In diesen Fällen wäre eine schriftliche Begründung nur auf Parteiantrag auszufertigen. Ausgenommen davon sind Entscheide betreffend fürsorgerische Unterbringungen. Diese sind immer mit vollständiger schriftlicher Begründung zu eröffnen (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2015.377 vom 16. September 2015 E. I/2.2 f.). Ebenfalls schriftlich zu begründen ist die Anordnung des Entzugs der aufschiebenden Wrikung (vgl. Entscheid des Obergerichts, Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz, XBE.2016.34 vom 14. Juni 2016).

Das Vorliegen einer Begründung erleichtert die spätere Überprüfung einer angeordneten Massnahme im Hinblick auf das massgebliche Kriterium, ob sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Auch bei Übertragungen der Massnahme auf Grund eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit wird die Arbeit der neu zuständigen Behörden und Mandatsträger wesentlich erleichtert, wenn sich die ursprüngliche Begründung für die Anordnung der Massnahme aus den Akten ergibt.

Es ist bei der Eröffnung eines Entscheids im Dispositiv daher in jenen Fällen eine **separate Kurzbegründung** zu erstellen, in welchen die Beweggründe für den gefällten Entscheid für einen allfälligen späteren Entscheid wichtig sein könnten. Grundsätzlich ist **bei Anordnung oder Abänderung einer kindes- oder erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme** eine Kurzbegründung zu erstellen. Im Übrigen ist bei **Verzicht** auf eine Massnahme eine Kurzbegründung zu erstellen, wenn sich daraus für die Gemeinde Rückschlüsse auf den **Bedarf der betroffenen Person nach immaterieller Sozialhilfe** ergeben. Auf eine Kurzbegründung verzichtet werden kann grundsätzlich bei der Aufhebung einer Massnahme sowie bei Entscheiden, die in die Einzelzuständigkeit der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten (§ 24 EG ZGB) fallen.

Eröffnung von Entscheiden im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Dispositiv ohne schriftliche Begründung

Die Kurzbegründung wird **in den Akten abgelegt und mit dem Entscheid dem Beistand zugestellt**, sofern die betroffene Person über einen solchen verfügt oder dieser mit dem Entscheid eingesetzt wird. Für die Frage, ob die Kurzbegründung auch der Gemeinde zugestellt wird: Vgl. das Kreisschreiben zum Meldewesen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (XKS.2013.1).

Geht an:
die Familiengerichte